

Dialog

6. Unfall und Haftpflichtversicherung für Heimbetriebe mit Ausnahme von Altenheimen

6.1 Allgemeines

Diese Versicherung kann für Jugendwohn-, Schulungs-, Erholungs-, Lehrlings-, Familien- und Erwachsenenheime, Seminare usw. abgeschlossen werden.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

6.2 Unfallversicherung

6.2.1 Versichert sind alle bedingungsgemäßen Unfälle, die Insassen des Heimes während der Vertragsdauer erleiden, bei denen eine Berufsgenossenschaft nicht eintrittspflichtig ist. Mitversichert ist auch die Teilnahme an Gruppen- oder Ferien- und Wochenendfahrten innerhalb des Bundesgebietes, die aktive Sportbetätigung (mit Ausnahme von Ski-, Schieß-, Segelflugsport sowie Rad- und Motorradrennen), die Teilnahme an Werk- und Heimabenden, handwerkliche Instandsetzungsarbeiten (jedoch nur als Gemeinschaftsarbeit innerhalb des Heimes).

6.2.2 Nicht versichert sind Unfälle, bei denen es sich um Betriebsunfälle gem. der Reichsversicherungsordnung handelt.

6.2.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen je Person betragen

- | | |
|--|------------|
| 1. für den Todesfall bis zum vollendeten 17. Lebensjahr als Kapitalzahlung | 7.500 EUR |
| 2. für den Todesfall ab dem vollendeten 17. Lebensjahr als Kapitalzahlung | 7.500 EUR |
| 3. für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) bis zu | 25.000 EUR |

Personen, die am Unfalltage im Rentenalter stehen, erhalten eine Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von 2.500 EUR, jedoch nur bei Gliedverlust und auch nur dann, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 10 % beträgt.

4. Zusatzleistungen

- a) für nachgewiesene **Kosten der Heilbehandlung** (subsidiär) bis zu einem Betrag von
- 1.000 EUR

Bei Personen im Rentenalter werden nur eventuell nachgewiesene Kosten körperlicher oder orthopädischer Hilfsmittel bis zum versicherten Höchstbetrag erstattet.

- b) für **Zahnersatz** (subsidiär) für jeden beschädigten oder verlorenen natürlichen Zahn bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu
- 250 EUR

- c) **Unfallkrankenhaustagegeld** 5 EUR

Unfallkrankenhaustagegeld wird ab dem 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltage an gewährt, höchstens jedoch insgesamt für 365 Tage.

- d) **Genesungsgeld**

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Genesungsgeld wird im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, gewährt, längstens jedoch für 28 Tage.

Für Mütter in Familien mit Klein- bzw. schulpflichtigen Kindern erhöht sich das Unfallkrankenhaustagegeld und auch das Genesungsgeld im Umfang der oben angeführten Bestimmungen auf

5 EUR

e) für **Nachhilfestunden** bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten, bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR

f) Kosten für **medizinisch verordnete Brillen** (Gestell und Gläser) - subsidiär - bis zu einem Höchstbetrag von 125 EUR

wenn diese im Zusammenhang mit einem Unfallereignis gebrauchsunfähig geworden sind und wenn wegen der erlittenen Unfallverletzung ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde.

g) Bergungskosten

Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen, nach verletzten oder vermissten Teilnehmern bis zu einem Gesamtbetrag von

20.000 EUR

6.2.4 Nicht versichert sind körperliche Hilfsmittel wie Einlagen, Kunstzähne, Prothesen usw., auch wenn diese durch ein Unfallereignis verloren gegangen oder gebrauchsunfähig geworden sind.

6.2.5 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

6.3 Haftpflichtversicherung

6.3.1 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d. h. sie tritt nur dann ein, wenn kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz - auch über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche Berufshaftpflicht der Heimleitung
- b) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Heiminsassen bei Betätigung im Interesse und für Zwecke des Jugendwohnheimes bei Veranstaltungen
- c) auf die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, sofern diese ausschließlich Zwecken der Heime dienen bzw. von Angestellten der Heime als Dienstwohnung genutzt werden
- d) auf die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher übrigen Angestellten für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen
- e) in Abänderung von Ziff. 7.6 und 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar
 - 1) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
 - 2) an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
 - 3) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer / Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

- f) in Abänderung von Ziff. 7.4.3 AHB auf berechnigte Ansprüche mitversicherter Personen untereinander mit einer Deckungssumme von 500 EUR je Schadenereignis bei Sachschäden und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis.

6.3.3 Deckungssummen

- 10.000.000 EUR** pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu
- 50.000 EUR** für Vermögensschäden je Verstoß.
- 10.000.000 EUR** pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung

Vertragsstand: 01.10.2019